



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzende des  
Ausschusses für Gleichstellung und  
Frauen  
Frau Iris Nieland, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/5476**  
VORLAGE

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
poststelle@mffki.rlp.de  
www.mffki.rlp.de

11. März 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Laura Martin Martorell laura.martinmartorell@mffki.rlp.de	06131 16-5186 06131 16175648

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 6. März 2024**

**TOP 4: Antrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Vorlage 18/ 5369  
„Neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 4 zukommen zu lassen. Dem komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Binz

**Anlage**

Anlage

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 6. März 2024**

**TOP 4: Antrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Vorlage 18/ 5369  
„Neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt an  
Frauen“**

### **SPRECHVERMERK**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Abgeordnete,

mit der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt möchten die EU-Gesetzgeber geschlechtsspezifische Gewalt in der ganzen EU deutlich eindämmen.

Am 06.02 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter des EU-Parlaments, der Kommission und der EU-Staaten, um sich über die geplante EU-Richtlinie zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu einigen. Sie einigten sich in Straßburg auf EU-weite Regelungen für die Kriminalisierung bestimmter Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie einen besseren Zugang zu Justiz, Schutz und Prävention. Derzeit gibt es keine spezifischen EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Nun müssen EU-Parlament und EU-Rat dem Abkommen noch förmlich zustimmen. Die neuen Regeln treten dann zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und die Mitgliedstaaten haben drei Jahre Zeit, die Bestimmungen umzusetzen. So auch Deutschland.

Was regelt die Richtlinie genau? Sie ist in der Fassung der Einigung scheinbar bisher nicht veröffentlicht worden. Die Pressemeldung der EU-Kommission vom 07.02. sagt folgendes: Mit der Richtlinie werden EU-weit physische, psychische, wirtschaftliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen, sowohl offline als auch online, Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, Zwangsehen und die gängigsten Formen von Cybergewalt unter Strafe gestellt.

Um Cybergewalt bekämpfen zu können, sieht die Richtlinie auch Maßnahmen zur Entwicklung von digitalen Kompetenzen vor, die es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, Cybergewalt zu erkennen und zu bekämpfen, Unterstützung zu suchen und diese Gewalt zu verhindern.

Die Richtlinie enthält strenge Präventionsanforderungen, um die zentrale Rolle der Einwilligung in sexuelle Beziehungen zu stärken und gezielte Maßnahmen zur Verhütung von Vergewaltigungen zu ergreifen.

Die neue Richtlinie sieht auch Maßnahmen zur Verhütung aller Arten von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, vor und legt neue Standards für den Schutz und die Unterstützung der Opfer sowie ihren Zugang zur Justiz fest, indem beispielsweise die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, zur Unterstützung der Opfer Beratungsstellen und Krisenzentren für Vergewaltigungsoffer einzurichten.

Die Mitgliedstaaten werden durch die Richtlinie verpflichtet zu gewährleisten, dass Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sicher, geschlechtssensibel und einfacher angezeigt werden können, auch online. Auch müssen die Strafverfolgungsbehörden prüfen, ob der Täter dem Opfer weiteren Schaden zufügen könnte, und gegebenenfalls die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen, wie etwa das Verbot, die Wohnung des Opfers zu betreten.

Weiterer zentraler Aspekt der neuen Vorschriften ist die Achtung der Privatsphäre des Opfers in Gerichtsverfahren.

Um die Zusammenarbeit besser abzustimmen, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die wichtigsten Daten über Gewalt gegen Frauen zu sammeln und die Koordinierung sowie den Austausch bewährter Verfahren und die Zusammenarbeit in Strafsachen, auch über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz, zu fördern.

Wie bereits erwähnt, muss Deutschland die EU-Richtlinie nach deren Inkrafttreten umsetzen. Dies hat durch nationale Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften zu erfolgen. Was das im Einzelnen konkret für Deutschland und das Land Rheinland-Pfalz heißt, kann derzeit nicht abschließend gesagt werden. Die Entscheidung des EU-Parlaments und des EU-Rats gilt es abzuwarten. Dann müssen die Einzelheiten geprüft und gegebenenfalls gehandelt werden.

Der Richtlinienentwurf greift aber einige wesentliche Forderungen der Istanbul-Konvention auf, und konkretisiert, ergänzt oder erweitert sie. Wenn beschlossen und in Kraft, wird die Richtlinie die Umsetzung der Konvention in diesen Bereichen darstellen.